



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Reglement für die Bibliothek Signau

Reglement für die Bibliothek Signau

Art. 1 Name und Rechtsträgerschaft

Die Bibliothek Signau wird von der Einwohnergemeinde Signau geführt. Das Rechnungswesen der Bibliothek ist in der Rechnung der Einwohnergemeinde Signau integriert.

Art. 2 Zweck und Auftrag

¹ Die Gemeinde führt eine Bibliothek als kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsbetriebes.

² Die Bibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Die Bibliothek ist ein Ort der Begegnung und des kulturellen und gesellschaftlichen Austausches. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

³ Die Bibliothek unterstützt die Lehrpersonen in ihrem Auftrag, den Lehrplan umzusetzen. Im Mittelpunkt steht dabei die Leseförderung.

Art. 3 Angebot

¹ Die Bibliothek Signau orientiert sich bezüglich Bestand, Ressourcen und Arbeitsmethodik an den Richtlinien von Bibliosuisse.

² Die Bibliothek stellt einen ausreichenden und vielseitigen Bestand an Medien zur Verfügung und ermöglicht auch den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert.

Art. 4 Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission als beratendes Organ.

Art. 5 Organisation

¹ Die Bibliothek Signau untersteht dem Gemeinderat. Das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied übt die Aufsicht über alle Belange des Bibliothekswesens aus. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe an die Abteilungsleitung Bildung delegieren.

² Aufgrund einer Stellenausschreibung wählt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds die verantwortliche Bibliotheksleiterin oder den verantwortlichen Bibliotheksleiter und allenfalls weitere Bibliothekarinnen oder Bibliothekare. Zudem genehmigt er die Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden.

³ Die Leitung der Bibliothek ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Führung der Bibliothek. Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- Personalführung
- jährliche Berichterstattung über den Betrieb zuhanden des Gemeinderates
- Erlassen der Benutzerordnung und Entwerfen der Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden der Bibliothek
- Budgeterstellung
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
- Sie beantragt Anträge bezüglich der Besoldung der Bibliotheksleitung und ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.
- Antragstellung an die Bildungskommission und an den Gemeinderat

⁴ Zur Bewältigung ihrer Aufgaben zieht die Bibliotheksleitung – soweit ihr nicht in Form von gewählten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen – Mitarbeitende bei. Der Umfang richtet sich nach festgelegten finanziellen Krediten.

Art. 6 Benutzung

¹ Alle Personen sind zur Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Signau berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in den Benutzungs- und Tarifbestimmungen festgehalten.

Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich für:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre
- Personen über 20 Jahre bis zum Abschluss der Erstausbildung.

² Es werden Gebühren erhoben für:

- a) die Ausleihe und die Reservation der Medien
- b) Verwaltungshandlungen wie Mahnungen, Bearbeitungsgebühren für nicht zurückgebrachte Medien, auch wenn die Benutzung nach Absatz 1 hievon unentgeltlich ist.

Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in den Benutzungs- und Tarifbestimmungen geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifes ist auf Antrag der Bibliotheksleitung der Gemeinderat.

³ Grundlage für die Gebühren bildet der nachstehende Gebührenrahmen:

- Medien-Abonnemente	CHF	40.00	bis	CHF	120.00
- E-Book-Abonnemente	CHF	30.00	bis	CHF	60.00
- Einzelausleihe	CHF	2.00	bis	CHF	10.00
- Reservationsgebühr	CHF	2.00	bis	CHF	6.00
- Mahnkosten: 1. Mahnung	CHF	4.00	bis	CHF	12.00
2. Mahnung	CHF	8.00	bis	CHF	24.00
3. Mahnung	CHF	12.00	bis	CHF	36.00
- Bearbeitungsgebühr	CHF	20.00	bis	CHF	60.00

⁴ Bei Verlust des Mediums oder wenn dieses 6 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgebracht wird, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt. Dazu sind die Gebühren nach Absatz 3 geschuldet.

⁵ Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Signau.

Art. 7 Finanzen

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Signau (im Rahmen des Budgets)
- b) die Jahresbeiträge der Benutzerinnen und Benutzer
- c) Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- d) die jährlichen Beiträge für die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Gemeinden Eggwil, Röthenbach und Bowil (anteilmässig je SuS im laufenden Schuljahr)

Die Bibliothek kann durch geeignete Anlässe zusätzliche Einnahmen generieren.

Art. 8 Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Organe der Bibliothek kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement für die Bibliothek Signau vom 8. Dezember 2014.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Signau am 8. Juni 2026.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Arno Jutzi

sig. Peter Gerber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am 7. und 28. Mai 2026 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 13. Juli 2026

Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Gerber